

Satzung
für die kommunale Kindertageseinrichtung „Lummerland“
in Trägerschaft der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen
vom 18.08.2026

Auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26.06.1990 in der jeweils geltenden Fassung, des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 in der jeweils geltenden Fassung, der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen auf Beschluss des Ortsgemeinderates vom 18. August 2026 folgende Satzung:

§ 1 Träger

- (1) Die Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen unterhält als Träger der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 GemO für die Kinder ihrer Einwohner/innen die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten bis zum Eintritt in die Grundschule, mind. durchgängig sieben Stunden.
- (2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (3) Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung umfasst i. S. d. § 1 Abs. 1 KiTaG die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördert die Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kindertageseinrichtung unterstützt die Eltern bei Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Einrichtung orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Grundschulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung ein verbindlicher Auftrag.

(4) Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in der Kindertageseinrichtung sind, neben dem SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das Gesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 03.09.2019 sowie das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO), Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) und Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO), in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

Das KiTaG beinhaltet Regelungen zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere zum Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege:

(1) Der Rechtsanspruch zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 KiTaG an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den §§ 14, 16 und 17 KiTaG.

(2) Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden. Dieser Betreuungswunsch ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu äußern.

(3) Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung mit einer regelmäßigen Öffnungszeiten von durchgängig mindestens sieben Stunden soweit die Einrichtung bereits die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Solange die Einrichtung diese Voraussetzung nicht erfüllen kann, werden bis zur Erfüllung weiterhin Teilzeitplätze mit Unterbrechung über Mittag angeboten. Die Übermittagsbetreuung soll durch ein Mittagessen ausgestaltet werden.

Aufnahmeberechtigte

(4) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Zielgruppe sind aufnahmeberechtigt:

a) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Kinder ihren Hauptwohnsitz in Reichenbach-Steegen haben und

b) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte einen nach den nationalen Rechtsgrundlagen (z.B. Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz) zulässigen Aufenthalt in Reichenbach-Steegen haben und nicht nur vorübergehend hier wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Hauptwohnsitz begründen.

(c) Kinder, deren Eltern unter die Regelungen des Nato-Truppenstatutes einschließlich des Zusatzabkommens fallen, können vorbehaltlich der Einlösung der Aufnahmeansprüche der in Absatz 4 unter Buchstaben a) und b) genannten Kinder aufgenommen werden. Eine weitere Möglichkeit für eine Aufnahme ist ein Nachweis von Zahlungen in das deutsche Sozialsystem (Steuern).

(d) Können Kinder aus anderen Ortsgemeinden nachweislich nicht in ihrem Einzugsgebiet aufgenommen werden und melden ihren Bedarf in der Kita Lummerland an, prüft die Leitung ob bis zum Ende des Kitajahres noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall wird der Träger informiert. Dieser kann in Abstimmung mit der Kreisverwaltung und Klärung der Ausgleichszahlungen mit dem zuständigen Träger übergangsweise eine Aufnahme ermöglichen. Der Platz kann längstens gewährt werden, bis ein Eigenbedarf in der Ortsgemeinde besteht oder zum Ende des Kita Jahres. Diese Regelung bezieht sich auf die - Gemeinsame Vereinbarung der örtlichen Einrichtungsträger über die Aufnahme und Betreuung von ortsfremden Kindern in Kindertagesstätten- vom 1.01.2025 (Anlage 2) . Dieser Ablauf ist auch gültig, wenn die Kita Leitung im Auftrag der Ortsgemeinde Absagen erteilen muss und die Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen Ausgleichszahlungen leisten muss.

Anmeldeverfahren

(5) Ab dem Kitajahr 2020/21 gibt es für die Vergabe der Plätze nach den Sommerferien einen Stichtag. Erziehungsberechtigte, die für das anstehende Kitajahr einen Platz benötigen, müssen ihre Kinder bis spätestens 31.01. des vorausgehenden Kitajahres im Kitaportal des Landkreises Kaiserslautern Home | KiTa-Portal des Landkreises Kaiserslautern bei den Wunscheinrichtungen vorgemerkt haben. Die Anzahl der Vormerkungen sollte die Zahl drei nicht übersteigen. Die Kita Leitung informiert den Träger über die anstehenden Bedarfe/Probleme, damit der Träger entsprechende Rahmenbedingungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben veranlassen kann. Die Änderung und Anpassung und Beantragung der Betriebserlaubnis ist Trägeraufgabe.

Die Belegzahlen der Kindertagesstätte sind in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind und die Rahmenbedingungen für eine Änderung der Betriebserlaubnis sind nicht ausreichend, erteilt die Leitung über das Portal im Auftrag der Ortsgemeinde Absagen.

Bei der Vergabe werden folgende vom Träger bestimmte Vergabekriterien von der Leitung beachtet.

(6) Vergabekriterien für Kitaplätze der Kita Lummerland:

1. Hauptwohnsitz in Reichenbach-Steegen
2. Vorschulkinder.
3. Kinder für die bisher eine Ausgleichszahlung in anderen Kitas gezahlt werden musste
3. Notlagen der Familie, besondere Umstände, Kindeswohlgefährdung

Weitere Kriterien ohne Rangfolge, die ins Gewicht fallen:

- Alter des Kindes (ältere Kinder werden bevorzugt aufgenommen)
- Berufstätigkeit der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils
- Geschwisterkinder, die zeitgleich dieselbe Einrichtung besuchen
- Kind wurde bereits betreut und benötigt eine Anschlussbetreuung
Eltern/alleinerziehender Elternteil ist/sind arbeitssuchend/Arbeitsaufnahme steht bevor.
- Anmeldedatum

Diese Vergabekriterien sind auch gültig für die Rangfolge bei der Verteilung der Vollzeit- oder U2 Plätzen.

Besonderheit bei der Vergabe von U2

Da die Nachfrage nach Kitaplätzen hoch ist, ist es nicht vertretbar, einen Ü2 Platz wegen einem U2 Platz über ein halbes Jahr nicht zu belegen, während andere Eltern, deren Kind älter ist dringend auf einen Platz angewiesen und eine Absage erhalten. Daher muss bei der Planung unbedingt bedacht werden, dass ein Anschlussplatz im Ü2 Bereich am zweiten Geburtstag zur Verfügung steht.

Die Verantwortung bei der Vergabe von U 2 Plätzen, Absagen liegen beim Träger.

Besonderheit bei der Vergabe von Vollzeitplätzen

Die Verantwortung bei der Vergabe von U 2 Plätzen, Absagen liegen beim Träger.

Ablauf der Aufnahmen

a) Die Kitaleitungen vergibt im Auftrag der Ortsgemeinde bis zum 31.03. die im Sommer freiwerdenden Kitaplätze anhand der vereinbarten Kriterien. Entsprechende Mitteilungen werden an die Erziehungsberechtigte (Zusagen) verschickt (erste Vergaberunde). Die Zusage muss seitens der Erziehungsberechtigten innerhalb von 14 Tagen bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, so kann der Platz an ein anderes Kind vergeben werden.

(b) In der zweiten Vergaberunde werden die Plätze, die in der ersten Runde von den Erziehungsberechtigten nicht angenommen wurden, vergeben. Die Plätze von Vorschulkindern, bei denen der Schuleintritt noch nicht feststeht, werden vergeben, sobald eine Entscheidung vorliegt.

(c) Zusagen für Kitaplätze sollten nicht vor dem 28.02. erfolgen. Nur so ist gewährleistet, dass alle Plätze nach den vereinbarten Kriterien vergeben werden.

(d) Eltern, denen auch nach der zweiten Vergaberunde kein Platz angeboten werden kann, erhalten spätestens Ende Mai eine Absage oder zumindest eine vorläufige Absage von der Einrichtung.

(e) In den Monaten April bis Juli können nur Plätze vergeben werden, die durch Wegzüge, Abmeldungen oder neugeschaffene Plätze zusätzlich verfügbar sind oder wenn akute Notfälle versorgt werden müssen.

(f) Bis April sollte die Platzvergabe und notwendige Maßnahmen für das anstehende Kita Jahr möglichst abgeschlossen sein, damit rechtzeitig eine neue Betriebserlaubnis geändert werden oder seitens der ADD geändert wird und der Träger die notwendige Personalisierung organisiert. Die Belegung zum dem Stichtag 31.05. des Folgejahres hat enorme Auswirkungen auf die Personalisierung

(g) Die Betreuungsverträge müssen mindestens 10 Tage vor Monatsende oder vor den Urlaubszeiten abgeschlossen sein.

Aufnahmevertrag

Erst wenn die Betriebserlaubnis vorliegt, erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen, vertreten durch Leitung der Kita und dem/den Erziehungsberechtigten der Abschluss zu den in den Zusagen bestimmten Vereinbarungen. Zusätzlich werden hier die Vereinbarungen dieser Satzung getroffen, weitere Verpflichtungen des Betreuungsvertrages, des Konzeptes besprochen. Weitere Inhalte des Aufnahmegesprächs sind.

(a) Der Betreuungsvertrag ist vollständig auszufüllen und wird mit den Unterschriften von Erziehungsberechtigten sowie der Kita-Leitung gültig.

(c) Folgende Unterlagen sind der Leitung beim Abschluss des Vertrages spätestens jedoch 5 Tage vor dem vereinbarten Aufnahmetag vorzulegen.

Gültiger Impfpass und vorgeschriebene Impfnachweise (Masernschutzimpfungen) Bescheinigung „Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung-Untersuchungsheft, ein Stammbuch und/oder ein Nachweis über das Sorgerecht (in deutscher Übersetzung), bei Bedarf eine Bescheinigung über den Wohnsitz/ Meldebescheinigungen, bei Bedarf ein Personalausweis oder eine Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus in deutscher Übersetzung sowie Nachweis der Sozialversicherung, eine Bescheinigung des Arbeitgebers (nur für Betreuung bei Vollzeitbetreuung), der Betreuungsvertrag mit den Abholregelungen und notwendigen Unterschriften beider Sorgeberechtigten.

(d) Weitere Pflichten der Erziehungsberechtigten: Der/die Erziehungsberechtigten haben die Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren, wenn Kriterien, die für die Platzvergabe relevant sind (insbesondere Wechsel des Wohnorts, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, berufliche Veränderungen, Änderung der Telefonnummer, Mutterschutz und Erziehungsurlaub) nicht mehr erfüllt werden. Sie haben auf Verlangen der Ortsgemeinde, vertreten durch die Kitaleitung, einen aktuellen Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen. Die Einrichtungsleitung ist befugt, bei ausgeschöpften Kapazitäten die Betreuungszeiten eines Kindes von ganztags auf Teilzeit zu kürzen, wenn die Kriterien für die Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung sowie möglicher Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen etc. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen diese Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es der Einrichtung möglich, ein Abholen des Kindes zu verlangen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes (Kinder sind bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern anzumelden) durch die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Abholberechtigten.

(3) Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Einrichtungsgeländes.

§ 5 Beiträge und Kosten

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Förderung von Schulkindern zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer jeweils festgesetzten Höhe. Eltern oder andere Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen. Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen zu zahlen und werden damit auch dann für einen vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Einrichtung nur tageweise besucht

oder die Aufnahme bzw. Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Die Beitragshöhe wird regelmäßig durch die Verwaltung überprüft und angepasst.

- (2) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen ein gesonderter Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe bemisst sich ab dem 01.08.2028 jeweils für Frühstück und Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung. Bis zu diesem Zeitpunkt bemessen sich die Beiträge für die Verpflegung wie folgt:

Preisanpassung ab	Frühstück	Essen
Oktober 2026	1,50 €	3,50 €
August 2027	2,00 €	4,00 €

Die Beiträge für das Frühstück und Mittagessen werden auf Grundlage der Meldungen der Kindertageseinrichtung an die Verwaltung nach Ablauf eines Kalendermonats auf Basis der Anwesenheit des Kindes berechnet.

Die Verwaltung prüft hierzu vor Beginn des Kindertagesstättenjahres die Kostendeckung auf Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung und legt das Ergebnis dem Gemeinderat vor.

- (3) Elternbeiträge sowie die Beiträge für Verpflegung werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind nicht teilbar.
- (4) Das „Kindertagesstättenjahr“ beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Auch Schließzeiten sind elternbeitragspflichtig.

§ 6 Zahlungspflicht

(1) Die Elternbeiträge sowie der Beitrag für das Mittagessen und die Verpflegungspauschalen sind jeweils zum 1. des Folgemonats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung oder Kündigung wirksam wird.

(2) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(3) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Beiträge nach Absatz 1 zum Fälligkeitstermin ein.

§ 7 Ummeldung und Kündigung

(1) Eine Aufhebung des Betreuungsverhältnisses ist seitens der Eltern/Personensorgeberechtigte grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich in der Einrichtung einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Aufhebung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Der Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung (Ummeldung) erfolgt nur zum neuen Kita-Jahr oder bei vorhandener Kapazität.

(2) Angehende Schulkinder scheiden mit dem Schulbeginn aus dem Betreuungsverhältnis aus. Eine gesonderte Abmeldung ist hierfür nicht erforderlich. Eine vorzeitige fristgerechte Aufhebung, im Sinne der in § 6 dargestellten Zahlungspflichten ist zulässig.

(3) Die Ortsgemeinde als Einrichtungsträger kann den Platz des Kindes mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende mit Verwaltungsakt aufheben, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigte, trotz vorheriger Aufforderung, ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und der diesbezüglichen Betreuungsordnung nicht nachgekommen sind, z. B.:

- a) wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen fehlt,
- b) wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Kindertageeinrichtung nicht mehr geleistet werden kann oder
- c) wenn erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Personensorgeberechtigte, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeitenden nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Platz über den siebenstündigen Rechtsanspruch hinaus ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind auf einen siebenstündigen rechtsanspruchserfüllenden Platz mit einer Frist von vier Wochen umzumelden. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

(5) Beim Wegfall der Voraussetzungen für einen Kitaplatz durch Wohnortwechsel, kann der Familie eine Übergangsfrist von längsten zwei Monaten ab bekannt werden gewährt werden.

(6) Mit Beginn des Mutterschutzes, spätestens jedoch während des Erziehungsurlaubs, kann der Vollzeitplatz des sich in der Einrichtung betreuten Kindes in einen Teilzeitplatz umgewandelt werden (bei Warteliste bezüglich Vollzeitplätzen).

§ 8 Ermächtigung

Die Leitung der Kindertagesstätte ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt der Kinder in der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang stehen (z. B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Schließzeiten, etc.) in einer entsprechenden Kitaordnung zu regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach-Steegen, 15.10.2026

Kathrin Wolf
Ortsbürgermeisterin

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.